

Die Prüfungsanmeldung zu GOP Prüfungen im Wintersemester 2020/2021 ist wegen der Corona Virus-Situation ausnahmsweise freiwillig.

**Es gibt keine Pflichtanmeldungen.**

Das heißt, wir überlassen den Studierenden die Entscheidung, ob Sie sich zu den GOP-Prüfungen anmelden oder nicht. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt über den Studienbaum. Eine Anleitung dazu ist auf den TUM-Webseiten zu finden.

**Wenn Studierende an den Prüfungen teilnehmen möchten, müssen Sie sich selbst verbindlich für die Prüfung anmelden.**

Es ist eine Anmeldung zu allen GOP-Prüfungen, aber auch nur zu einzelnen möglich. Es gibt weiterhin die Möglichkeit, zu wählen, für welchen Prüfungszeitraum man sich anmelden möchten; auch ein Aufteilen der Prüfungen auf die beiden Prüfungszeiträume ist möglich.

Folgendes ist zu beachten:

- Wenn man angemeldet ist, zählt dieser Prüfungsversuch mit allen prüfungsrechtlichen Konsequenzen.
- Wenn man sich zur Prüfung anmeldet und nicht teilnimmt, ist die Prüfung nicht bestanden.
- Für einen Prüfungsrücktritt gilt § 10 Abs. 7 APSO.
- Wenn man sich nicht anmeldet, hat man erst wieder nach dem Wintersemester 2021/2022 die Gelegenheit, die GOP-Prüfungen des ersten Semesters abzulegen.

**Anmelde- und Abmeldezeiträume:**

Erstprüfungen GOP, Prüfungen vom 16.02.2021 bis 06.03.2021:

**Anmeldung und Abmeldung vom 07.12.2020 bis 26.01.2021**

Wiederholungsprüfungen GOP, Prüfungen Digitaltechnik und Schaltungstheorie (24.03.2021 und 29.03.2021):

**Anmeldung und Abmeldung vom 07.12.2020 bis 03.03.2021**

Wiederholungsprüfungen GOP, Prüfungen Computertechnik und Programmieren sowie Analysis 1 und Lineare Algebra (07.04.2021 bis 09.04.2021)

**Anmeldung und Abmeldung vom 07.12.2020 bis 22.03.2021**

Diese An- und Abmeldezeiträume sind verbindlich!

**Eine An- und Abmeldung über das Studiendekanat EI ist nach Ablauf dieser Frist ausgeschlossen!**

Folgende Aspekte sind bei der individuellen Prüfungsplanung zu beachten:

- Studieren Sie auch im Wintersemester 2020/2021 zielgerichtet
- Nehmen Sie die im Wintersemester 2020/2021 angebotenen Lehr- und Prüfungsmöglichkeiten wahr.
- In den Folgesemestern wird grundsätzlich kein von der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung abweichendes Studien- und Prüfungsangebot angeboten werden. Es besteht kein Anspruch auf erneute Bereitstellung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.
- Die Nicht-Teilnahme am Studien- und Prüfungsangebot des Wintersemesters 2020/2021 kann daher Verzögerungen im Studienverlauf nach sich ziehen, die grundsätzlich keinen triftigen Grund für eine weitere Fristverlängerung darstellen.